

Dienstanweisung für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement bei der Gemeinde Nottuln

Inhaltsverzeichnis

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement**
 - 2.1 Ziele des Derivateinsatzes
 - 2.2 Konnexität
 - 2.3 Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes
- 3. Besondere Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement**
 - 3.1 Marktbeobachtung
 - 3.2 Zinsmeinung
- 4. Zuständigkeit und Anforderungen an die Organisation eines kommunalen Zins- und Schuldenmanagements**
 - 4.1 Zuständigkeit
 - 4.2 Organisation
- 5. Verfahren beim Abschluss von Finanzderivaten**
 - 5.1 Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe
 - 5.2 Form und Fristen der Angebotseinholung
 - 5.3 Angebotsauswertung
 - 5.4 Derivatabschluss/Zuschlag
 - 5.5 Abwicklung des Derivatgeschäfts
- 6. Risikomanagement und Risikostreuung**
 - 6.1 Zulässige Finanzderivate
 - 6.2 Kontrahentenlimite
 - 6.3 Rechtsrisiko
 - 6.4 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken
 - 6.5 Verlustrisiko
- 7. Dokumentation und Berichtswesen**
 - 7.1 Dokumentation
 - 7.2 Berichtswesen
- 8. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften**
- 9. Inkrafttreten**

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung regelt den Einsatz von Zinsderivaten.

2. Allgemeine Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement

2.1 Ziele des Derivateinsatzes

Ziele eines Derivateinsatzes im Zins- und Schuldenmanagement der Gemeinde Nottuln sind die

- sparsame und / oder wirtschaftliche Gestaltung bestehender oder künftig abzuschließender Verbindlichkeiten,¹
- Verminderung bestehender Zinsausgaben sowie die Sicherung von Zinskonditionen auch für die Zukunft,
- Begrenzung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken,
- Optimierung des Schuldenportfolios und Umsetzung der individuellen Risikostrategie,
- Aufrechterhaltung von Kontinuität und Planbarkeit der Zinsausgaben.

2.2 Konnexität

Der Einsatz von Finanzderivaten lässt die Kredite als Grundgeschäft unberührt. Daher fordert die Konnexität, dass ein Finanzderivat mit einem oder mit mehreren Grundgeschäften (Portfolio) in einen konkreten sachlichen und zeitlichen Bezug zu bringen ist. Soweit Derivatertitel bestehen, regeln auch sie den Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Gemeinde Nottuln verwendet Finanzderivate ausschließlich zur Sicherung („Hedging“) des Schuldenportfolios. Der Einsatz von Finanzderivaten zu spekulativen Zwecken ist nicht zugelassen.

Bilden Investitionskredite und Liquiditätskredite die Grundgeschäfte, so erfüllt die Gemeinde Nottuln die Konnexitätsanforderungen

- indem Volumen und Laufzeiten der eingesetzten Derivate die des zu sichernden Portfolios nicht überschreiten,
- bei Kreditneuaufnahmen dadurch, dass nur im Haushaltsjahr bereits aufgenommene oder in Aufnahme befindliche Kredite abgesichert werden oder solche Kredite, für die eine Gesamt- oder Einzelgenehmigung vorliegt.

Fehlende Konnexität lässt die Wirksamkeit der eingesetzten Derivate zwar unberührt, veranlasst aber eine interessewahrende Anpassung der eingesetzten Derivate.

2.3 Wirtschaftlichkeit des Derivateinsatzes

Der Einsatz von Finanzderivaten im Zins- und Schuldenmanagement begründet sich aus der Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Einsatz von Finanzderivaten im kommunalen Zins- und Schuldenmanagement ist wirtschaftlich, wenn die beabsichtigten Ziele i. S. v. Ziff. 2.1 (z. B. Zinssicherungen) ganz oder teilweise erreicht wurden. Im Fokus steht dabei nicht das einzelne Finanzderivat, sondern die Portfolioentwicklung im Betrachtungszeitraum.

3. Besondere Anforderungen an den Einsatz von Finanzderivaten

3.1 Marktbeobachtung

Der Einsatz von Finanzderivaten erfordert eine nachhaltige Beobachtung der Zins-, Geld- und Kapitalmärkte. Die Gemeinde Nottuln verwendet zur Marktbeobachtung Analysen, Bewertungen und Infos externer Finanzdienstleister sowie das Internet.

¹ Vgl. hierzu BAFIN R 3/2000 vom 11.10.2000

3.2 Zinsmeinung

Finanzderivate sollen, unabhängig von Zinsmeinungen, so eingesetzt werden, dass auch bei unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklungen die Ziele des Zins- und Schuldenmanagements nicht ernsthaft beeinträchtigt und der Haushalt keinen untragbaren Risiken ausgesetzt wird bzw. die im Haushalt vorhandenen Risiken nicht unangemessen vergrößert werden.

4. Anforderungen an die Organisation eines kommunalen Zins- und Schuldenmanagements

4.1 Zuständigkeit

Der Einsatz von Finanzderivaten ist weder Kreditaufnahme noch kreditähnliches Rechtsgeschäft und bedarf daher grundsätzlich nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Eine Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn von aufsichtsrechtlichen Vorgaben abgewichen werden soll. Das Zins- und Schuldenmanagement für den in Ziffer 1 genannten Bereich (Kreditportfolio) ist entsprechend der Geschäfts- bzw. Aufgabenverteilung dem Bereich Interner Service zugewiesen. Über den Abschluss von Derivatgeschäften entscheiden der Bürgermeister und der Kämmerer gemeinsam.

4.2 Organisation

Die Verwaltungsleitung stellt sicher, dass die Abschlussverantwortlichen einschlägige Kenntnisse über Produkte, Wirkungen und deren Chancen-Risiken-Profil haben. Soweit erforderlich, lässt sich der für das Derivatgeschäft zuständige Bereich Interner Service vor Geschäftsabschluss von einer fachkundigen Hausbank und/oder externen Dienstleistern beraten.

Zur Unterstützung des Zins- und Schuldenmanagements können bei den in Ziff. 4.1 genannten Personen eigene IT-Systeme eingesetzt werden. Ist dies aus Kostengründen und / oder sonstigen wirtschaftlichen Gründen nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht sinnvoll, kann der Bereich Interner Service auf das IT-System eines externen Dienstleisters zurückgreifen.

5. Verfahren beim Abschluss von Finanzderivaten

5.1 Grundsätze der Angebotseinholung und Vergabe

Um sicher zu stellen, dass die Konditionen des Finanzderivats marktgerecht sind, sind Vergleichsangebote einzuholen. Zuständig für die Angebotseinholung ist der Bereich Interner Service, der damit auch einen fachkundigen, unabhängigen externen Dienstleister beauftragen kann.

Die Angebotseinholung enthält in Abhängigkeit von dem abzuschließenden Derivat alle für die Struktur relevanten und vom Kontrahenten für die Preisfindung benötigten Daten.

5.2 Form und Fristen der Angebotseinholung

Die Angebotseinholung erfolgt grundsätzlich per FAX, PC-FAX oder E-Mail. Erfolgt die Angebotseinholung (fern-) mündlich, so sind Angebotseinholung und Rückantwort in vergleichbarer Weise zu dokumentieren. Tonaufzeichnungen sind aufzubewahren. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs) mit Datum und Uhrzeit versehen.

5.3 Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen und dokumentiert.

5.4 Derivatabschluss/Zuschlag

Bewegt sich das Angebot des ausgewählten Kontrahenten im Rahmen der Abschlussermächtigung, so erfolgt der Zuschlag unverzüglich im Anschluss an die Angebotsauswertung. Zuständig für den Zuschlag ist der beauftragte Dienstleister im Einvernehmen mit dem Kämmerer. Die Zuschlagserteilung kann fernmündlich, per FAX, PC-FAX oder E-Mail erfolgen. Mit Zuschlag ist eine unverzügliche Abschlussbestätigung durch den Kontrahenten zu verlangen und mit dem erstellten Händlerzettel abzugleichen.

5.5 Abwicklung des Derivatgeschäfts

Der Bereich Interner Service prüft die Geschäftsunterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Zudem, ob die Größenordnung des Abschlusses im Rahmen der Ermächtigung liegt, ob marktgerechte Bedingungen vereinbart und ob Abweichungen von Beschaffungsstandards erkennbar sind. Nach Prüfung und Bestätigung übernimmt der Bereich Interner Service die Erfassung und die weitere Dokumentation.

6. Risikomanagement und Risikostreuung

6.1 Zulässige Finanzderivate

Im Zins- und Schuldenmanagement werden ausschließlich folgende Zinsderivate eingesetzt:

- Zinsswaps und Forward-Swaps für feste und für variable Zinsverpflichtungen
- Swap-Optionen
- Caps und Floors

6.2 Kontrahentenlimite

An die Bonität der Kontrahenten sind die höchsten Anforderungen zu stellen. Geschäftsabschlüsse werden deshalb nur mit Kontrahenten getätigt, die bei Abschluss des Derivatgeschäfts

- der gesetzlichen Banken- und Börsenaufsicht unterliegen,
- einer Sicherungseinrichtung des Deutschen Bankgewerbes oder einer vergleichbaren Einrichtung angehören,
- keine Interessenkollision befürchten lassen.

6.3 Rechtsrisiko

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken aus vielfältigen Kontrakten verwendet die Gemeinde Nottuln ausschließlich den „Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte“.

6.4 Identifizierung und Quantifizierung von Risiken

Risiken müssen transparent gemacht, analysiert, gemessen und bewertet werden. Der Gemeinde Nottuln stehen auf Basis des Risikomanagement-Systems des beauftragten Dienstleisters zur Identifizierung und Quantifizierung von Risiken zur Verfügung:

- der Marktwert der im Portfolio enthaltenen Derivate,
- die Zinsrisiken aus den festgelegten Risikoszenarien,
- Informationen über den Marktwert der Derivate.

Informationen über den Marktwert der Derivate liefert monatlich der beauftragte Dienstleister oder der Kontrahent. Informationen über die Zinsrisiken aus den festgelegten Risikoszenarien liefert bei Adjustierung und zu den Strategietermenen (mindestens halbjährlich) der beauftragte Dienstleister.

6.5 Verlustrisiko

Zur Begrenzung und Steuerung von Risiken aus der Portfoliostruktur wird ein Limit für die eingesetzten Finanzinstrumente, die nicht in Sicherungsbeziehung stehen (vgl. §254 HGB), in Höhe -200.000 Euro festgesetzt.

Wird dieses Limit überschritten, ist ggf. unter Einbindung eines fachkundigen, unabhängigen externen Dienstleisters zu überlegen, ob unter Abwägung sämtlicher Aspekte der Zinssteuerung (Zinszahlungen für das gesamte Kreditportfolio, Zinsrisiko usw.), eine Anpassung der Strategie an das geänderte Marktumfeld zu ergreifen ist.

Beispiel:

Die Gemeinde tilgt ein Darlehen, ohne dass ein neues Darlehen aufgenommen wird. Da die Portfoliosteuerung alle Darlehensverträge berücksichtigt, bestünde dann eine Übersicherung im Bereich der Zinssicherungsverträge und die erforderliche Sicherungsbeziehung im Sinne des § 254 HGB wäre nicht mehr gegeben (da der notwendige Grundgeschäftsbezug nicht mehr vorhanden ist). Das Limit regelt, dass Zinsverträge, die keine Absicherungsfunktion haben, auf -200.000 Euro begrenzt sind. Dann muss überprüft werden, ob eine Neuausrichtung (Adjustierung) der Zinsverträge notwendig ist.

7. Dokumentation und Berichtswesen

7.1 Dokumentation

Der Abschluss eines Derivatgeschäftes wird insbesondere durch folgende Unterlagen aktenkundig gemacht:

- die risikomindernde oder finanziell vorteilhafte Wirkung des Finanzderivats auf Grundlage der vorgenommenen Auswertungen (Handlungsvorschlag),
- Informationen zu den Angeboten,
- Abschlussbestätigung / Einzelvertrag des Kontrahenten über das Finanzderivat, Angabe des zugrunde liegenden Basisgeschäfts zum Nachweis des Grundgeschäftsbezugs.

7.2 Berichtswesen

Das Berichtswesen der Gemeinde Nottuln umfasst den Bestand und die Entwicklung der im Portfolio enthaltenen Finanzderivate. Zuständig für die Erstellung der Berichte ist der beauftragte Dienstleister. Die vorstehenden Berichte werden monatlich erstellt. Adressat der Berichte ist der Kämmerer.

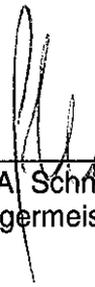
8. Verfahren für die Änderung und die Beendigung von Derivatgeschäften

Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, wenn ein Finanzderivat inhaltlich verändert oder ein Derivatgeschäft beendet wird.

9. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 06.07.2012 in Kraft.

Nottuln, den 06.07.2012



(Peter A. Schfelder)
Bürgermeister